

Satzung der Gemeinde Strahlungen über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufsrechtssatzung)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Strahlungen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Flurnummern 7, 9, 11 der Gemarkung Strahlungen.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Strahlungen ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, 01.08.2012
Gemeinde Strahlungen

gez.
Willi Schmitt
1. Bürgermeister

Am 09.08.2012 wurde der Erlass vorstehender Satzung ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Satzung zu Jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d.Saale und im Rathaus Strahlungen ausliegt.

Bad Neustadt a.d.Saale, 10.08.2012
Gemeinde Strahlungen

gez.
Willi Schmitt
1. Bürgermeister